



ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rainbach im Innkreis, vom 14. Dezember 2023, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt € 70,10

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

- | | |
|--|-----------------|
| a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter | € 42,06 |
| b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter..... | € 56,08 |
| c) pro 770-Liter Restabfall-Container..... | € 359,85 |
| d) pro 1100-Liter Restabfall-Container..... | € 514,07 |

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter.....	€	7,76
c) pro 770-Liter Restabfall-Container.....	€	46,24
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container.....	€	63,92
k) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,727

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter.....	€	7,76
c) pro 770-Liter Restabfall-Container.....	€	42,25
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container.....	€	53,62
e) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,727

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosack-sammlung pro Sack

€	3,545
---	-------

IV. Abholung Sperriger Abfälle:

Für den geleisteten Zeitaufwand pro angefangene Stunde	€	65,20
--	---	-------

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.5. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Halbjahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6

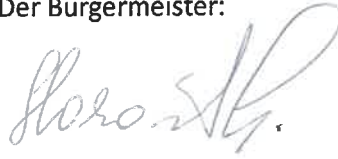
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Gerhard Harant

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 30.12.2023

